

B M J V

IV B 4 4250/9 45 500/2017

Berlin, den 16. März 2018

**Ergebnisprotokoll der Bund-Länder-Besprechung
am 2. November 2017**

Ort: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
Gustav-Heinemann-Saal

Teilnehmer: s. Teilnehmerliste (Anlage 1)

1. Begrüßung

Die Leiterin der Unterabteilung IV B des BMJV, [REDACTED], und die Referatsleiterin des für die Rehabilitierung (DDR-Unrecht) im BMJV zuständigen Referats IV B 4, [REDACTED], begrüßten als Gastgeberinnen die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bund-Länder-Besprechung.

2. Erörterung verschiedener Fragen zu den Rehabilitierungsgesetzen, die von den Ländern an das BMJV herangetragen wurden:

- a. *Sind Leistungen nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) bei der Zahlung der besonderen Zuwendung nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung gemäß § 17a Absatz 2 StrRehaG zu berücksichtigen und wenn ja wie?***

Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass das monatliche Einkommen entsprechend § 82 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu ermitteln

ist, wie dies in § 17a Absatz 2 Satz 2 StrRehaG ausdrücklich geregelt ist. Das im Rahmen des BFDG gezahlte Taschengeld ist danach in vollem Umfang als Einkommen anzurechnen. Dies entspricht auch den Ausführungen in einem Rundschreiben des [REDACTED] vom 13. Februar 2014, wonach die Freibetragsregelung des § 82 Absatz 3 SGB XII im Rahmen des § 17a StrRehaG nicht anwendbar ist. Welche Auswirkungen die durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) vorgenommenen und zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Änderungen des § 82 SGB XII, auf § 17a StrRehaG haben könnten, soll vom [REDACTED] geprüft werden.

- b. Bedarf es einer Vorschrift ähnlich den §§ 34, 34a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), um zu verhindern, dass sich Berechtigte finanziell schlechter stellen, z. B. durch eine Überschreibung ihrer Firma, eine Ausschlagung einer Erbschaft, eine Verkürzung der Arbeitszeit oder eine Kündigung, um Leistungen bzw. höhere Leistungen nach § 17a StrRehaG zu erzielen?**

Aufgrund des Umstandes, dass es sich nur um eine geringe Anzahl von Fällen handelt, wurde grundsätzlich kein Bedarf für die Einführung einer den §§ 34, 34a SGB II vergleichbaren Regelung im Rahmen des § 17a StrRehaG gesehen. Da es sich bei der Leistung nach § 17a StrRehaG nicht um eine Leistung der Grundsicherung handele, sei die Einkommensprüfung großzügiger ausgestaltet. So blieben z. B. Renten wegen Alters unabhängig von ihrer Höhe als Einkommen unberücksichtigt. Bei Einführung einer den §§ 34, 34a SGB II vergleichbaren Regelung drohe ein Wertungswiderspruch. Zudem müssten ggf. alte Fälle auf ein Eingreifen dieser Regelung übergeprüft werden. Eine anlassunabhängige Einkommensüberprüfung findet aber gerade nicht statt.

- c. Welche Lösungen gibt es für die Probleme, die dadurch entstehen, dass der Tod des Leistungsempfängers nach § 17a StrRehaG durch die jeweiligen Erben nicht gemeldet wird und deshalb erhebliche Rückforderungsbeträge entstehen?**

Es wurde festgestellt, dass in allen Ländern für die Problematik, dass der Tod der Berechtigten der leistungsgewährenden Stelle erst nach Monaten, zum Teil sogar erst nach einem Jahr angezeigt wird, bereits Lösungen gefunden wurden. Teils bestehen Vereinbarungen mit dem Postrentendienst, die jedoch nur beim Bezug einer gesetzlichen Rente durch die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger hilfreich sind, teils werden von den Leistungsberechtigten Lebendbescheinigungen nach dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch angefordert. In anderen Ländern werden in nach dem Alter der Betroffenen gestaffelten Zeitabständen (gegebenenfalls auch telefonische oder elektronische) Einwohnermeldeamtsanfragen bzw. Abfragen über das [REDACTED] Behördeninformationssystem vorgenommen, um festzustellen, ob die oder der Leistungsempfänger noch lebt.

- d. (Nicht)Anrechnung von Renten oder anderen Leistungen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nach § 17a Absatz 2 StrRehaG: Welche vergleichbaren (Renten)Leistungen werden ebenfalls nicht als Einkommen angerechnet bzw. wirken sich einkommensmindernd aus (Abfindungen, Lebensversicherungen auf Rentenbasis bzw. auf Kapitalbasis, Betriebsrenten als Einmalzahlung, Unterhaltsleistungen, erhöhter Aufwand bei einer Behinderung, Zinsen und Säumniszuschläge für gestundete Einkommensteuern, Aufwendungen von Selbständigen für eine Risikolebensversicherung)?**

Es wurde festgestellt, dass die Handhabung bei der Berücksichtigung von Lebensversicherungen und Betriebsrenten (in Form von Einmalzahlungen) als Einkommen in den einzelnen Ländern bisher unterschiedlich ist. Einigkeit konnte jedoch erzielt werden, dass zukünftig Lebensversicherungen und Betriebsrenten, unabhängig davon, ob sie in Form von Renten oder als Kapital ausgezahlt werden, nicht als Einkommen berücksichtigt werden sollten, wohl aber die damit bei Wiederanlage erzielten Kapitalerträge. Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes sind als Einkommen zu berücksichtigen. Entscheidend sind die Regelungen in § 82 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 SGB XII, die nach § 17a Absatz 2 Satz 2 StrRehaG bei der Ermittlung des Einkommens entsprechend anzuwenden sind. § 82 Absatz 4 SGB XII findet mangels

Verweises in § 17a StrRehaG dagegen keine Anwendung. Auch steuerrechtliche Regelungen können auf die Ermittlung des Einkommens nach § 17a StrRehaG nicht übertragen werden. Dies gilt auch im Hinblick auf Aufwendungen. Von den in der Fragestellung genannten Aufwendungen sind jedenfalls Zinsen und Säumniszuschläge nicht einkommensmindernd zu berücksichtigen. Hingegen können im Einzelfall maßvolle Beiträge Selbständiger für Risikolebensversicherungen, die der grundlegenden Daseinsvorsorge der Familie dienen, nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 SGB XII in Verbindung mit § 17a Absatz 2 Satz 2 StrRehaG einkommensmindernd zu berücksichtigen sein. Mehraufwendungen für eine Behinderung sind jedenfalls dann nach § 82 Absatz 2 Nummer 4 SGB XII einkommensmindernd zu berücksichtigen, wenn es sich um Ausgaben handelt, die für die Erzielung des Einkommens notwendig sind. Als unbefriedigend wurde empfunden, dass Vermögende Anspruch auf Leistungen nach § 17a StrRehaG haben können, während durch Unterhaltsleistungen und Heimkosten Belastete gegebenenfalls keinen Anspruch haben, weil Unterhaltsleistungen und Heimkosten sich nicht einkommensmindernd auswirken. Seitens [REDACTED] soll geprüft werden, ob es hier einer gesetzlichen Regelung bedarf. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang noch, ob getrennt lebende Verheiratete noch als verheiratet im Sinne des § 17a Absatz 2 Satz 7 Nummer 2 StrRehaG anzusehen sind. Der Wortlaut des § 17a Absatz 2 Satz 7 Nummer 2 StrRehaG scheint insofern eindeutig. Im Land Brandenburg läuft derzeit ein verwaltungsgerichtliches Verfahren, in dem diese Frage zu entscheiden ist.

- e. **Wie ist unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) mit dem Sachverhalt umzugehen, in dem der Anspruchsberechtigte keine „Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung“ bezieht, sondern z. B. nur eine Witwen- oder eine Erwerbsminderungsrente?**

Es bestand Einvernehmen, dass § 8 Absatz 1 Satz 2 BerRehaG bei Witwen- und Waisenrenten nicht anwendbar ist, da es sich nicht um Renten aus eigener Versicherung handelt. Renten aus eigener Versicherung sind Renten we-

gen Alters und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Bei einer Erwerbsminderungsrente ist die Regelung insoweit anwendbar.

- f. Sind die Ausgleichsleistungen bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII nach § 8 Absatz 1 Satz 2 BerRehaG zu mindern?**

Als Ergebnis wurde festgehalten, dass Leistungen der Grundsicherung nicht als Renten im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 BerRehaG anzusehen sind.

- g. Liegt eine berufliche Verfolgung im Sinne von § 1 BerRehaG vor, wenn der Betroffene einen angebotenen Arbeitsvertrag aus glaubensbedingten Gewissensgründen abgelehnt hat, weil dieser zur Teilnahme an der sog. vormilitärischen Ausbildung verpflichtet hat, und ihm anschließend die Zulassung zu jeder Lehrausbildung verwehrt würde (Zeugen Jehovas)?**

Im dem geschilderten Fall fehlt es nach Auffassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der notwendigen hinreichenden Konkretisierung eines Berufs. Die rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidung liegt in der späteren Verwehrrung der Zulassung zu jeder Lehrausbildung. In Betracht kommt daher lediglich die Anwendung des § 3 BerRehaG. Es wurde festgestellt, dass es sich um Einzelfälle handelt, bei denen keine unterschiedliche Handhabung der Länder festzustellen ist.

- h. Besteht bei einem örtlichen Zuständigkeitswechsel im Hinblick auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem dritten Abschnitt des BerRehaG das Rechtsverhältnis aus dem Dauerverwaltungsakt zwischen den Berechtigten und der neu zuständigen Behörde unverändert fort? Leistet die bislang zuständige Behörde solange (vorläufig) weiter bis die jetzt zuständige Behörde in die Zahlung eingetreten ist? Erfolgt eine Erstattung der Leistung, wenn die Leistungsgewährung nicht rechtmäßig erfolgte (Wegfall des Leistungsanspruchs mit Zuständigkeitswechsel oder rechtswidrig gewährte Leistung)?**

Es bestand Einigkeit, dass es sich bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG um einen Dauerverwaltungsakt handelt, der bei einem örtlichen Zuständigkeitswechsel unverändert fortbesteht. Die bisher zuständige Behörde ist nach § 2 Absatz 3 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) i. V. m. § 25 Absatz 4 Satz 1 BerRehaG zur fortgesetzten Leistungserbringung verpflichtet, bis die Leistung von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt wird. Hat der örtliche Zuständigkeitswechsel Auswirkungen auf die anspruchsbegründenden Umstände, muss die neu zuständig gewordene Behörde den Verwaltungsakt ggf. nach § 48 SGB X i. V. m. § 44 Absatz 3 SGB X aufheben. Die unzuständig gewordene Behörde trifft bei der Fortgewährung der Leistung keine erhöhte Prüfungspflicht. Nach § 2 Absatz 3 Satz 2 SGB X steht ihr ein Erstattungsanspruch gegen die nunmehr örtlich zuständige Behörde zu. Soweit die Leistungserbringung rechtmäßig erfolgt ist, kann die unzuständig gewordene Behörde eine Erstattung im vollen Umfang verlangen, selbst wenn die nunmehr örtlich zuständige Behörde geringere Leistungen zu erbringen gehabt hätte, weil der örtliche Zuständigkeitswechsel Auswirkungen auf die anspruchsbegründenden Umstände hatte. War hingegen der bisherige Verwaltungsakt rechtswidrig, besteht grundsätzlich kein Erstattungsanspruch. Die Erstattung soll aber auf den 40-prozentigen Landesanteil beschränkt werden, um Doppelzahlungen des Bundesanteils, die weder fachlich gerechtfertigt noch haushaltsrechtlich zu verantworten sind, zu vermeiden.

- i. Welcher Nachweise bedarf es zur Feststellung einer eheähnlichen Gemeinschaft (§ 17a Absatz 2 Satz 7 Nummer 2 StrRehaG, § 8 Absatz 3 Satz 3 BerRehaG) und ab welchem Zeitpunkt wird diese berücksichtigt? Wie ist mit entgegenstehenden Indizien umzugehen?***

Hier wurde festgestellt, dass die Länder die Problematik unterschiedlich handhaben. Für die Feststellung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft reicht jedenfalls der Nachweis einer gemeinsamen Wohnanschrift nicht aus. Vielmehr gibt es eine Reihe von Kriterien (z. B. gemeinsame Kinder oder Zusammenleben mit Angehörigen, gemeinsame Versicherungen, gemeinsame Konten oder

Geldanlagen, wechselseitige Vermögensverfügungsbefugnis, Aufteilung der Miete, Begünstigung bei Lebensversicherungen, gemeinsame Zimmernutzung, Eigentum an der Einrichtung der einzelnen Zimmer, gemeinsame Haushaltsführung), anhand derer die Feststellung im Einzelfall getroffen werden kann. Die- oder derjenige, die oder der sich auf das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft beruft, hat dies nachzuweisen. Allerdings reicht allein die Nichterfüllung dieser Obliegenheit nicht aus, um die Leistungen zu verweigern. Bei verspätetem Nachweis des Bestehens einer Lebensgemeinschaft ist eine solche bei der Entscheidung über die Leistung auch rückwirkend zu berücksichtigen. In [REDACTED] lassen sich die Behörden eine Erklärung beider Teile der eheähnlichen Lebensgemeinschaft vorlegen, wie sie aus der Anlage 2 ersichtlich ist.

- j. *Wie ist bei der Bedürftigkeitsprüfung zu verfahren, wenn unklar bleibt, wovon der Antragsteller seinen Lebensunterhalt bestreitet? Kann bei der Feststellung des Einkommens der vom Finanzamt festgestellte Gewinn zugrunde gelegt werden und sämtliche fiktiven Ausgaben sowie die Ausgaben, die für die Erzielung des Einkommens nicht notwendig sind, wieder auf den Gewinn aufgeschlagen werden?***

Nach einhelliger Auffassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer obliegt es der Anspruchstellerin oder dem Anspruchsteller, das Vorliegen der für das Bestehen ihres oder seines Anspruchs erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen schlüssig darzutun und gegebenenfalls zu beweisen. Der Einkommensteuerbescheid kann, muss aber nicht bei der Berechnung des zu berücksichtigten Einkommens berücksichtigt werden, da die steuerliche Handhabung und das festgestellte steuerliche Einkommen im Rahmen der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften nicht maßgebend sind. Ausgaben, die das zu versteuernde Einkommen mindern, wirken sich im Rahmen der vorzunehmenden Einkommensberechnung im Rehabilitierungsverfahren nur dann einkommensmindernd aus, wenn dies nach den rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist. Wehrt sich die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller gegen eine Entscheidung auf der Grundlage der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften, weil z. B. nach steuerrechtlichen Regelungen auch andere Ausgaben ein-

kommensmindernd zu berücksichtigen sind, sollte man sie oder ihn den Klageweg beschreiten lassen.

- k. Aufgrund der uneinheitlichen Handhabung der Länder bezüglich einer Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) kommt es im Fall eines Zuständigkeitswechsels zu Problemen. Gefragt wird, ob eine einheitliche Verfahrensweise erreicht werden kann.***

Man einigte sich darauf, dass bei Neuanträgen – wie dies bereits von allen auf der Besprechung vertretenen Ländern gehandhabt wird – und im Fall eines Zuständigkeitswechsels, wenn sich ergibt, dass bisher noch keine Anfrage beim BStU eingeholt worden war, eine solche Anfrage vorgenommen werden soll. Die Einholung einer Auskunft auch in Altfällen ist wünschenswert, da diese erforderlich ist, um das Bestehen von Ausschlussgründen feststellen zu können. Die Länder überprüfen in eigener Zuständigkeit, ob in allen Altfällen eine BStU-Auskunft eingeholt werden soll.

- l. Auch im Hinblick auf die Vorlage eines Führungszeugnisses bei Neuantragstellung bzw. die Anforderung eines Behördenführungszeugnisses für Berechtigte, die im laufenden Bezug der besonderen Zuwendung stehen, scheint die Handhabung der Länder weiterhin uneinheitlich. Es wird gefragt, wie eine einheitliche Verfahrensweise erreicht werden kann, um Probleme im Fall eines Zuständigkeitswechsels zu vermeiden.***

Es wurde Einvernehmen erzielt, dass ein Führungszeugnis sowohl bei Neuanträgen als auch nach einem Zuständigkeitswechsel eingeholt werden soll. In Bezug auf Altfälle prüfen die Länder in eigener Zuständigkeit, ob sie ein Führungszeugnis einholen, wobei dies wünschenswert ist. Es wurde angeregt, die besondere Zuwendung für Haftopfer (§ 17a StrRehaG) in die Einzelfallaufstellung des Merkblatts des Bundesamtes für Justiz (BfJ) zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis aufzunehmen, um eine uneinheitliche Vorgehensweise bei der Gebührenerhebung für die Zeugniserteilung zukünftig zu vermeiden. Darüber hinaus ist darauf zu achten, welche Art von Führungs-

zeugnis vorgelegt werde. Die Frage, ob im Rahmen von § 17a Absatz 7 StrRehaG auf Einzelstrafen oder auf eine Gesamtstrafe abzustellen ist, wurde im Ergebnis dahingehend beantwortet, dass für den Ausschluss der Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer derzeit die Höhe der Einzelstrafe maßgebend ist. Die Tat, derentwegen die oder der Betroffene verurteilt wurde, soll von einer gewissen Schwere sein. [REDACTED] wurde gebeten zu prüfen, ob eine Änderung dahingehend sinnvoll erscheint, wenn – wie in § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Häftlingshilfegesetzes – auf die Gesamtstrafe abgestellt würde.

m. Welche Aufbewahrungsfristen gelten für Verfahrensakte nach dem StrRehaG?

Die Aufbewahrungsfristen sind in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. So werden die Akten teilweise bis zu 20 Jahre nach dem Tod des Berechtigten aufgehoben und teilweise bis zu 30 Jahre nach Weglegung der Verfahrensakte. [REDACTED] regte an, die Vereinheitlichung der Aufbewahrungsfristen im Rahmen der Justizministerkonferenz anzusprechen.

n. Archivierung von Alt-Akten der ehemaligen DDR, die in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren möglicherweise noch erforderlich sein könnten

Da sich im Fall der Aktenvernichtung die Beweissituation für die Opfer erheblich verschlechtern könnte, ist es wünschenswert, wenn die Länder prüfen würden, welche Akten in Rehabilitierungsverfahren von Bedeutung sind (z. B. Krankenhausakten oder Jugendhilfeakten), und dann nach Möglichkeit sicherstellen könnten, dass diese Akten nicht der Vernichtung zugeführt werden.

3. Verbesserung der Situation der Heimkinder (Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – Verbesserung der Lage von Heimkindern, BR-Drs. 642/17 - Beschluss)

[REDACTED] warb um Verständnis, dass zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates, durch den der Nachweis, dass die Unterbringung in einem Heim für Kinder

oder Jugendliche der politischen Verfolgung diene, erleichtert werden soll, nicht abschließend Stellung genommen werden kann. Die anstehenden Koalitionsverhandlungen bleiben abzuwarten, bevor eine Meinungsbildung der Bundesregierung herbeigeführt werden kann. Der Gesetzentwurf wirft aus Sicht [REDACTED] allerdings eine Vielzahl von Fragen auf. Zum einen ist das Ziel des Gesetzentwurfs nicht ganz klar. Da in dem Gesetzentwurf eine widerlegliche Vermutung formuliert werde, sei wohl auch künftig mit negativen Entscheidungen zu rechnen, wenn nur ein Kausalzusammenhang zwischen der Inhaftierung der Eltern und der Unterbringung der Kinder in einem Heim bestünde. Der Gesetzentwurf würde demnach die in seiner Begründung erwähnte BGH-Rechtsprechung nicht ändern. Hoffnungen, die die Betroffenen mit dem Gesetzentwurf verbinden würden, würden ggf. zerstört. Es stellt sich auch die Frage, aus welchen Gründen eine strafrechtliche Rehabilitierung in den einzelnen Fällen abgelehnt wurde, ob und wie oft die Beweisnot der Antragsteller Grund für die ergangenen ablehnenden Entscheidungen gewesen ist. Dies ist von Bedeutung, um entscheiden zu können, für welche Fallkonstellationen der Heimeinweisung ggf. ein Regelungsbedarf besteht. Entsprechend ist auch danach zu fragen, in wie vielen Fällen eine strafrechtliche Rehabilitierung abgelehnt wurde, weil nur ein Kausalzusammenhang zwischen der Inhaftierung der Eltern und der Unterbringung der Kinder in einem Heim bestand. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass im StrRehaG bereits weitreichende Beweiserleichterungen durch die Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes und der Möglichkeit der Glaubhaftmachung verankert sind. Es stellt sich die Frage, ob diese funktionieren und wenn nicht, warum. Hier könnte auch von Bedeutung sein, wie oft in der Vergangenheit von dem Mittel einer eidesstattlichen Versicherung Gebrauch gemacht wurde und ob eine solche hinreichende Berücksichtigung gefunden hat. Ebenfalls von Bedeutung dürfte sein, ob es nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2014 zu den Beweisregelungen im StrRehaG zu mehr Anerkennungen gekommen ist. Zudem ist zu prüfen, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen die Eltern noch nicht rehabilitiert wurden. Müsste dann erst eine Rehabilitierung der Eltern angestrebt werden, um im eigenen Rehabilitierungsverfahren von der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Beweiserleichterung profitieren zu können? Es stellt sich auch die Frage, wie zu verfahren ist, wenn

nur ein Elternteil in Haft gewesen ist. Zu klären ist ferner, wann von einer mit der Unterbringung gleichzeitigen Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßnahmen ausgegangen werden kann und welche Anforderungen an die Darlegung zu stellen sind, dass der frühere Antrag unter Berücksichtigung der geänderten Rechtslage Erfolg gehabt hätte. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie die Durchbrechung der Rechtskraft gerechtfertigt werden soll. Zu beachten ist schließlich, welche Regelungen im Hinblick auf andere Opfergruppen bestehen, wie z. B. NS-Opfer.

Eine Beantwortung dieser Fragen war im Rahmen der Besprechung nicht möglich. Es zeigte sich, dass die Angabe der Zahl der betroffenen Fälle im Gesetzentwurf auf einer groben Schätzung beruht. In der Diskussion wurde Nachbesserungsbedarf beim vorliegenden Gesetzentwurf festgestellt und noch einmal hervorgehoben, dass die noch vorhandenen Daten vor der Vernichtung geschützt werden müssen, auch sofern sie sich nicht in staatlichen Einrichtungen befinden. Alternativ zu einer Änderung des StrRehaG wurde vorgeschlagen, den Heimkinderfonds zu erweitern oder einen ähnlichen Fonds zu schaffen bzw. eine Stiftung zu gründen.

bat um weitere Informationen zu den aufgeworfenen Fragen, insbesondere um hilfreiches Zahlenmaterial und um Zusendung stattgebender bzw. ablehnender Gerichtsentscheidungen.

4. Verlängerung der Fristen in den Rehabilitierungsgesetzen/Entfristung

Eine Verlängerung der Fristen bzw. eine Entfristung der Anträge nach den Rehabilitierungsgesetzen betrifft nach einhelliger Auffassung alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer alle Rehabilitierungsgesetze und nicht nur das StrRehaG und dort nicht nur die Opfergruppe der Heimkinder. Die Fristen sind ursprünglich auf Wunsch der Länder im Hinblick auf die zu erwartende Verschlechterung der Beweissituation und den Wunsch nach Planungssicherheit in die Gesetze aufgenommen worden. Von den meisten der teilnehmenden Länder wurde zumindest eine Verlängerung der Fristen befürwortet, da sich die Fallzahlen nicht so rückläufig entwickelt hätten, wie damals angenommen.

Um sich nicht in einigen Jahren mit der gleichen Problematik beschäftigen zu müssen, könnte erwogen werden, eine mögliche Fristverlängerung mit einer Aufklärungskampagne für die Betroffenenengruppen zu verbinden.

5. Verschiedenes

a. *Regelmäßige Bund-Länder-Besprechungen*

Es wurde der Wunsch nach regelmäßigen Bund-Länder-Besprechungen geäußert. Aus dem Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurde ein jährlicher Rhythmus favorisiert. Es wurde vereinbart, dass jedes Jahr ein Termin für eine Bund-Länder-Besprechung frühzeitig festgelegt werden soll. Falls nach Abfrage in den Ländern in einem Jahr kein Bedarf an einer Besprechung besteht, soll der Termin wieder abgesagt werden.

b. *Rhythmus der Stichprobenkontrollen hinsichtlich der korrekten Rechtsanwendung und Beachtung haushaltsrechtlicher Regeln bei den für die Gewährung der Kapitalentschädigung und der Opferrente nach den §§ 17, 17a StrRehaG zuständigen Behörden*

██████ zeigte sich einer von den Ländern an ████████ herangetragenen Änderung des jährlichen Turnus der Stichproben in einen zweijährigen Turnus nicht grundsätzlich abgeneigt, hielt eine Änderung jedoch derzeit für verfrüht, da noch nicht alle Länder die Rückmeldungen wie gewünscht abgeben würden. Es wurde von Länderseite die Überlegung aufgeworfen, ob zweimal im Jahr stattfindende Bund-Länder-Besprechungen die Stichprobenkontrollen weitgehend entbehrlich machen könnten.

c. *Statistiken*

Aufgrund mehrerer Nachfragen von Seiten der Länder wurde darauf hingewiesen, dass zwischen der halbjährlichen, § 17a StrRehaG betreffenden Statistik, deren Zulieferung an ████████ erfolgt, und der jährlichen, § 17 StrRehaG betreffenden Meldung an ████████ zu unterscheiden sei.